



Gemeinde  
**DIERIKON**

# **Gemeindevertrag**

## **über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung**

(Dierikon, Ebikon)

# Vertrag<sup>1</sup>

zwischen

**Einwohnergemeinde Dierikon**, Rigistrasse 15, 6036 Dierikon, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Max Hess, Gemeindepräsident, und Marcel Herrmann, Gemeindegeschreiber

und

**Einwohnergemeinde Ebikon**, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Daniel Gasser, Gemeindepräsident, und Roland Baggenstos, Gemeindegeschreiber

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG) und § 47 des Gemeindegesetzes

---

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ebikon (Wasserversorgungsträger) übernimmt im Versorgungsgebiet der Gemeinde Dierikon die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.

<sup>2</sup> Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 bis 34 WNVG.

<sup>3</sup> Der Wasserversorgungsträger hat im Versorgungsgebiet Dierikon auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen.

## Art. 2 Aufsicht

Der Gemeinderat Dierikon ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

### *Art. 3 Reglement*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ebikon (Wasserversorgungsträger) hat am 29.11.2020 ein Wasserversorgungsreglement erlassen. Dieses Reglement ist auch für das Versorgungsgebiet Dierikon gültig.

<sup>2</sup> Das Reglement des Wasserversorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags. Wird das Wasserversorgungsreglement durch die Stimmberechtigte der Gemeinde Ebikon mit einer Teil- oder Totalrevision angepasst, erfolgt eine automatische Rechtsübernahme für das Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Dierikon.

### *Art. 4 Wasserversorgungsplanung*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgungsträger erarbeitet die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Dierikon hat dem Wasserversorgungsträger die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, im Versorgungsgebiet Dierikon die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

### *Art.5 Anlagen der Wasserversorgung*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgungsträger plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet Dierikon.

<sup>2</sup> Er legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Dierikon ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Der Wasserversorgungsträger gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.

<sup>4</sup> Der Wasserversorgungsträger verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten im Versorgungsgebiet Dierikon eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde unentgeltlich einen Plansatz in Papierform und digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

## *Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet der Gemeinde Dierikon für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die bestehenden Anlagen im Versorgungsgebiet Dierikon sind Eigentum der Gemeinde Dierikon. Neu erstellte Anlagen, ab in Kraft treten dieses Vertrages, bleiben Eigentum des Wasserversorgungsträgers.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Dierikon ist dem Wasserversorgungsträger auf dessen Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

## *Art. 7 Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungen der Gemeinde Ebikon und der Gemeinde Dierikon sind in einer Spezialfinanzierung zu führen und finanziell selbsttragend zu betreiben. Der Wasserversorgungsträger berechnet die Gebühren auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse, inklusive Finanzierungsstrategie, welche periodisch alle 5 Jahre aktualisiert wird. Die Kostenanalyse ist dem Gemeinderat Dierikon jeweils nach deren Fertigstellung zur Kenntnisnahme zuzustellen

<sup>2</sup> Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

<sup>4</sup> Der Wasserversorgungsträger erstattet dem Gemeinderat Dierikon Bericht über die Jahresrechnung. Der Gemeinderat Dierikon ist berechtigt, in die Buchführung und die Jahresrechnung in Bezug auf die Wasserversorgung Einsicht zu nehmen und zu prüfen.

## *Art. 8 Gebührenerhebung*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgungsträger ist gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ebikon ermächtigt, von allen Wasserbezügern Gebühren und Beiträge zu erheben.

<sup>2</sup> Er kann Anschlussgebühren, Baubeiträge, sowie Grund- und Verbrauchsgebühren erheben. Der Wasserversorgungsträger erlässt eine Vollzugsverordnung zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Ebikon. Diese Verordnung gilt für das ganze Versorgungsgebiet Ebikon / Dierikon. Besondere Gebühren sind in der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.

#### *Art. 9 Hoheitliche Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.

<sup>2</sup> Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Wasserversorgungsträger verbindlich.

<sup>3</sup> Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.

<sup>4</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

#### *Art. 10 Kündigung*

<sup>1</sup> Der Vertrag wird fest auf 20 Jahre abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Dierikon kann diesen Vertrag ausserhalb der Fristen gemäss Absatz 1 aus wichtigen Gründen (z.B. wenn Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist) unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

#### *Art. 11 Heimfall*

<sup>1</sup> Nach Ablauf dieses Vertrages werden die Anlagen Bestandteil des Versorgungsgebietes derjenigen Gemeinde auf welchem sie liegen.

<sup>2</sup> Ein bestehendes Guthaben oder ein bestehender Verlust der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird per Kündigungsdatum (31.12.) auf die beide Gemeinden Ebikon und Dierikon gemäss ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf Basis der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.

#### *Art. 12 Streitigkeiten*

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Kantonsgericht im Klageverfahren beurteilt.

#### *Art. 13 Genehmigung*

Dieser Vertrag ist von den Stimmberechtigten der Gemeinde Dierikon zu genehmigen.

*Art. 14 Inkrafttreten*

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden beteiligten Gemeinden bzw. nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Dierikon am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Bestandteil des Vertrags**

Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Ebikon vom 29.11.2020.

Ebikon, 25. März 2021

**Gemeinde Dierikon**



**Max Hess**  
Gemeindepräsident



**Marcel Herrmann**  
Gemeindeschreiber

**Gemeinde Ebikon**



**Daniel Gasser**  
Gemeindepräsident



**Roland Baggenstos**  
Gemeindeschreiber

## Genehmigung Stimmberechtigte

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Einwohnergemeinde Dierikon und der Einwohnergemeinde Ebikon wurde an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Dierikon vom ... von den Stimmberechtigten genehmigt.

Dierikon, XX

### **Das Versammlungsbüro:**

Unterschriften Präsident/Präsidentin, Stimmenzähler